

Name der Gesellschaft
Louisenenthaler=Aktien=Gesellschaft für Druckerei,
Weberei und Spinnerei.

会社名
ルーイタール捺染紡績織物株式会社

認可年月日
1863.08.13.

業種
紡績

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.298-308.

ファイル名
18630813LAGDWS_A.pdf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 1223. Nachstehender Allerhöchster Erlass, welcher wörtlich also lautet:

Auf den Bericht vom 6. August d. J. genehmige Ich das in notarieller Ausfertigung anliegende neue Statut der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitz zu Mülheim an der Ruhr, vom 16. Mai d. J. mit den Aufträgen, daß 1) im dritten Satze des §. 8. hinter dem Worte „Dividendenscheine“ hinzuzufügen ist: sowie der Talons; 2) die Eingangsworte des §. 43 zu lauten haben. Sollte bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen in dem ersten Wahlgange u. s. w. 3) im fünften Satze des §. 45 hinter den Worten „be: Maschinen“ hinzuzufügen ist: und Utensilien. Bad. Gastein, den 13. August 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Henning, Graf zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister wird nebst den hierunter folgenden Statuten der Gesellschaft hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Düsseldorf den 1. September 1863.

Verhandelt zu Mülheim an der Ruhr am sechszehnten Mai Achtzehnhundert drei und sechszig. Der hier wohnhafte Königlich Preussische Justiz-Rath und für den Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm angestellte Notar Heinrich Berdenkamp, welcher von der Direction der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hieselbst requirirt war, in der heutigen, durch Einladung vom zwanzigsten vorigen Monats berufenen außerordentlichen General-Versammlung der genannten Aktien-Gesellschaft das Notarielle Protokoll aufzunehmen, begab sich zufolge der Requisition heute Vormittags eilf Uhr in das Geschäftsbüro der Aktien-Gesellschaft und zog bei der nachstehenden Verhandlung die ihm persönlich bekannten Instrumente-Zeugen, die Fabrikmeister Johann Spieckermann und Mathias Stachelhaus, beide hier wohnhaft, denen ebenso, wie dem Notar, was hierdurch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche sie nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme daran ausschließen, zu. Die obige Einladung zur heutigen General-Versammlung ist in den durch den zwölften Paragraphen des durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom sechszehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und fünfzig genehmigten Gesellschafts-Statuts vom siebenzehnten Oktober desselben Jahres bestimmten Gesellschaftsblättern ausweise der vorliegenden Belegeblätter gehörig bekannt gemacht und zwar in den Nummern fünf und neunzig und hundertfünf des Preussischen Staats-Anzeigers vom drei und zwanzigsten vorigen und sechsten dieses Monats, in den Nummern sechs und neunzig und hundert sechs der Rhein- und Ruhr-Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern hundert zwölff und hundert fünf und zwanzig der Kölnischen Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern vier und neunzig und hundert vier der Vossischen modo privilegierten Berlinischen Zeitung von denselben Tagen, in den Nummern hundert sechs und achtzig und zweihundert acht der Berliner Börsen-Zeitung vom zwei und zwanzigsten vorigen und sechsten dieses Monats, in den Nummern sechshundert zwei und sechshundert drei des Bremer Handelsblattes vom fünf und zwanzigsten vorigen und zweiten dieses Monats; in den Nummern hundert sieben und achtzig und zweihundert sieben und zehn der National-Zeitung vom drei und zwanzigsten vorigen und zwölften dieses Monats. Danach ist die heutige außerordentliche General-Versammlung zu dem Zwecke berufen, um die in der außerordentlichen General-Versammlung vom dreißigsten November Achtzehnhundert ein und sechzig gefaßten Statuten Aenderungs-Beschlüsse aufzuheben und ein neues Statut zu beschließen. Bei der um zwölf Uhr durch den Präsidenten

des Verwaltungsraths Herrn Dr. Friedrich Hammacher geschehene Eröffnung der General-Versammlung waren die nachbenannten Herren Aktionäre, sämmtlich dem Notar persönlich und als dispositionsfähig bekannt, anwesend:

- A. Herr Dr. jur. Friedrich Hammacher von Essen,
- B. Herr General-Direktor August Dierolf,
- C. Herr Adolph Wilhelm Bogt, Kaufmann,
- D. Herr Heinrich Womm, Kaufmann,
- E. Herr Clemens August Kuhfus, Kaufmann,
- F. Herr Eduard Staeder, Kaufmann,
- G. Herr Richard von Eiden, Kaufmann,
- H. Herr Hermann Heintzelmann, Fabrik-Direktor,
- J. Herr Ernst Rebelmann, Kaufmann, sämmtlich von hier,
- K. Herr Louis Hemmerde, Kaufmann aus Hannover,
- L. Herr Alexander von Sybel, Regierungs-Assessor a. h. e. r Dienst aus Düsseldorf,
- M. Herr Wilhelm Rosendahl, Gerichts-Assessor von Heinrichshütte bei Hattingen,
- N. Herr Dr. Hermann Kühn, Advokat aus Leipzig,
- O. Herr Reinhard Schlüter, Rechts-Anwalt aus Witten,

welche nach der angefertigten, als richtig attestirten, einen integrierenden Theil dieses Protokolls bildenden und mit demselben auszufertigenden Präsenz-Liste zusammen Viertausendfünfhundert dreiunddreißig Aktien mit hundertdreißig Stimmen repräsentiren.

Der Herr Vorsitzende Dr. Hammacher machte zuvörderst die General-Versammlung mit dem historischen Verlaufe des Geschäftsgangs, wodurch die heutige General-Versammlung veranlaßt ist, bekannt und stellte demnachst den in den Händen sämmtlicher Herren Aktionäre in Druck-Exemplaren befindlichen Entwurf des neuen Statuts der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hier selbst zur Diskussion. Herr Dr. Hermann Kühn beantragte die Annahme des sämmtlichen anwesenden Herren Aktionären bekannten, neuen Statuten-Entwurfs en bloc, welcher Antrag genügend unterstützt, von Herrn Assessor von Sybel aber der amendirende Antrag dazu gestellt wurde, daß die General-Versammlung beschließen wolle, zur Vermeidung einer überflüssigen, wiederholten Vorlesung des neuen Statuten-Entwurfs die durch den instrumentirenden Notar bei Vollziehung dieses Protokolls vorzunehmende Vorlesung des Entwurfs zur Annahme desselben für genügend zu erachten.

Auf die Anfrage des Herrn Vorsitzenden erkannte die Versammlung mit Stimmen-Einhelligkeit an, daß die heutige General-Versammlung der Bestimmung des Paragraphen zweiunddreißig des bestehenden Gesellschafts-Statuts entsprechend berufen und jedes Mitglied vorher in den Besitz des gedruckten Statuten-Entwurfs gelangt sei.

Als Scrutatoren für die General-Versammlung ernannte der Herr Vorsitzende die Herren Dr. Hermann Kühn und Hermann Heintzelmann. Auf den fernern Antrag des Herrn Vorsitzenden beschloß die General-Versammlung wiederum mit Stimmen-Einhelligkeit, daß die in der außerordentlichen General-Versammlung vom dreißigsten November Achtzehnhundertsechszig gefaßten Statuten-Änderungs-Beschlüsse aufzuheben und außer Kraft zu setzen sind. Es wurde hierauf der wörtlich nachfolgende Entwurf des neuen Statuts der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft laut und deutlich vorgelesen, welcher wie folgt lautet:

Neues Statut der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird das unter dem sechszehnten Dezember Achtzehnhundertsechszig Allerhöchst bestätigte Statut der Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei abgeändert und lautet dasselbe nunmehr, wie folgt:

Titel I.

Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Die Firma der Gesellschaft ist: „Louisenthaler-Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei“, — ihr Domizil die Stadt Mülheim an der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig, vom sechszehnten Dezember Achtzehnhundertsechszig an laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraphen vierundvierzig beschließen. Der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

§. 3. Der Zweck der Gesellschaft ist die bereits erfolgte Erwerbung des unter der Firma: C. & F. Troost zu Louissenthal bei Kälheim an der Ruhr bereits bestehenden Druckerel- und Weberel-Etablissements, dessen Vergrößerung und die Anlage einer entsprechenden Baumwollen-Spinnerei, die Produktion von baumwollenen Garnen und von Geweben aus Baumwolle oder mit Baumwolle gemischten Stoffen, und die weitere Verarbeitung dieser Stoffe in allen dem Consum sich anpassenden Formen, namentlich Rattunbruckerel. Sie treibt Handel mit ihren Fabrikaten und wird alle Anlagen machen, welche zur Erreichung ihrer vorstehend bezeichneten Zwecke dienen.

Titel II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien und Aktionäre.

§. 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihunderttausend Thaler Preussisch Courant, und wird repräsentirt durch zwölftausend Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Einhundert Thaler Preussisch Courant.

§. 5. Die Aktien lauten auf jeden Inhaber und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stamm-Register ausgezogene Nummer und die Unterschrift der Direktion durch zwei ihrer Mitglieder und des Verwaltungsraths durch ein Mitglied desselben.

Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf jeden Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talons nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 6. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis höchstens fünf und zwanzig Procent, und zwar binnen vier Wochen nach einer in den Gesellschaftsblättern (Paragraph eilf) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens sechs Wochen auseinander liegen.

Wer innerhalb der von der Direktion in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn ein Aktionär, nachdem die Aufforderung zur Zahlung in den Gesellschaftsblättern drei Mal, und zwar das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlusstermine, bekannt gemacht worden ist, nicht zahlt, so kann derselbe durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsrathes seines Anrechtes an der Gesellschaft mit der Wirkung für verlustig erklärt werden, daß die auf die in Rest befindlichen Aktien bereits eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaftskasse verfallen und alle Ansprüche auf den Empfang von Aktien vernichtet werden. Die Nummern der auf diesem Wege vernichteten Aktien werden in den Gesellschaftsblättern durch die Direktion bekannt gemacht.

An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionäre sind von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes neue Aktienzeichner zuzulassen. — Die Direktion ist auch berechtigt, die falschen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, so lange die letzteren noch verhaftet sind.

§. 7. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskquittungen ertheilt, die Namens der Direktion von zwei Mitgliedern derselben zu unterschreiben sind und deren Auswechslung gegen die Aktiendokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

§. 8. Gehehen Aktien oder Interimskquittungen verloren, oder werden dieselben vernichtet, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikations-Verfahren ein, welches die Direktion bei der kompetenden Behörde veranlaßt.

Nach legal ausgesprochener Mortifikation werden neue Aktien oder Interimskquittungen ausgefertigt.

In Betreff der Dividendenscheine findet ein Mortifikations-Verfahren nicht Statt. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

§. 9. Wenn der Inhaber einer Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabsolung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat die Direktion die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen freitigen Anspruch an das ordentliche Gericht des Comizils der Gesellschaft zu verweisen und die neue Serie der Dividendenscheine zum Tresor der Gesellschaft zu nehmen, oder auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Ge-

rechts zum gerichtlichen Depofitorium zu bringen.

Dem Inhaber der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei; dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob.

Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Dividendenscheine zu fordern, so ist die Direktion berechtigt, die neuen Dividendenscheine ohne Weiteres dem Präsentanten der Aktie zu behändigen.

Wenn der Talon weder in dem für Aushändigung der neuen Dividendenscheine angeordneten Termine, noch in dem darauf folgenden Jahre bei der Gesellschaft präsentiert wird, so sind die Dividendenscheine der neuen Serie dem Inhaber der Aktie auszuantworten.

§. 10. Alle Aktionäre haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschafts-Verpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domizil in Kölnheim an der Ruhr.

Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domizilorte vorhandene, von dem Aktionär zu bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen, von dem Aktionär zu bezeichnenden Hause nach Maßgabe der Paragraphen zwanzig und einundzwanzig, Theil eins, Titel sieben der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Secretariate der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Broich.

§. 11. Zu Gesellschaftsblättern werden bestimmt: der Preussische Staats-Anzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung, die Kölnische Zeitung und die Rhein- und Ruhr-Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so genügt die Veröffentlichung in den übrig bleibenden so lange, bis die nächste General-Versammlung ein anderes bestimmt hat.

Jede Wahl eines neuen in Preußen erscheinenden Gesellschaftsblattes muß durch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk dasselbe erscheint, und durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, — sowie jede Wahl eines außerhalb Preußen erscheinenden Gesellschaftsblattes durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

T i t e l III.

Von der Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Direktion.

§. 12. Die Gesellschaft wird durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher den Namen „Direktion“ führt, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vertreten und verwaltet. Die Ernennung der Direktions-Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrath, welcher ebenfalls den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter bestimmt, auch die speciellen Functionen eines jeden Direktions-Mitgliedes, unbeschadet der Haftung der Gesellschaft für unbefugte Handlungen einzelner Direktoren, feststellt.

Die Bestellung eines jeden Direktors kann zu jeder Zeit durch einen mit einer Stimmenmehrheit von fünf Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes widerrufen werden. Die Entschädigungs-Ansprüche des Direktors bleiben diesem vorbehalten, falls dieselben nicht nach dem abgeschlossenen Vertrage und in Folge der gesetzlichen Wirkungen desselben erlöschen. (Paragraph siebenzehn.)

§. 13. Die Direktion muß auf Grund einer dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung zum Zwecke der Berathung und Beschlußfassung über die Geschäfts-Angelegenheiten zu regelmäßigen Conferenzen, und so oft es die Geschäfte erfordern, zusammentreten und dem Verwaltungsrathe in dessen Sitzungen, sowie dem Verwaltungsraths-Vorsitzenden und den von dem Verwaltungsrathe speciell committirten Personen jederzeit über die Geschäftslage jede gewünschte Auskunft erteilen.

§. 14. Die Direktion zeichnet durch zwei ihrer Mitglieder die Firma der Gesellschaft.

§. 15. Die Direktion hat die Genehmigung des Verwaltungsrathes bei allen Neubauten und neuen Anlagen bei der Aufnahme neuer Fabrikations-Zweige innerhalb der durch Paragraph drei gegebenen Grenzen, bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, und bei der Anstellung und Entlassung von Beamten, welche mehr als fünfhundert Thaler Jahresgehalt beziehen oder für einen längeren Zeitraum als ein Jahr engagirt werden sollen, in jedem Falle aber beim Engagement des Cassirers und der Agenten einzuholen. — Sie ist an die von dem Verwaltungsrathe aufgestellten Grundsätze für den Fabrikationsbetrieb und den Verkauf der Fabrikate gebunden.

§. 16. Die Direktion und jedes einzelne Mitglied derselben muß auf Einladung des Verwaltungsraths-Vorsitzenden den Verwaltungsraths-Sitzungen und den General-Versammlungen beiwohnen.

Auch kann jeder Direktor jederzeit Anträge auf Berufung von Verwaltungsraths-Sitzungen stellen, wenn eine Verathung des Verwaltungsrathes ihm im Interesse des Geschäfts nothwendig erscheint.

Die auf Grund der Statuten anzulegende Bilanz hat die Direktion dem Verwaltungsrathe längstens im Monat März eines jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 17. In den mit den einzelnen Direktions-Mitgliedern bei ihrer Ernennung abzuschließenden Verträgen muß der Verwaltungsrath die Sicherheitsbestellung für treue und gute Ausführung der übernommenen Verbindlichkeiten durch Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft Seitens des ernannten Direktions-Mitgliedes, und die Fälle des Verlustes der civilrechtlichen Ansprüche bei Aufösung des Vertrages vorsehen.

Er kann den Mitgliedern der Direktion vertragsmäßig ihr Gehalt ganz oder zum Theil in Form eines Antheils an der im Paragraph sechsundvierzig für die Direktoren und Beamten ausgesetzten Lanteme vom Reingewinn zusagen.

B Verwaltungsrath.

§ 18. Zur Controлле über die Geschäftsführung und Gesellschafts-Vertretung durch die Direktion, sowie zur Vornahme derjenigen Verhandlungen, welche das Statut ihm zuweist, namentlich zur Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für den Fabrikations-Betrieb und den Verkauf der Fabrikate, wird ein aus sieben Actionären bestehender Verwaltungsrath gebildet.

Die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder erfolgt mittelst geheimer Abstimmung von der General-Versammlung der Actionäre, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Act des Notars oder Gerichts-Deputirten die Wahllegitimation.

§ 19. In jedem Jahre und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung scheiden je zwei Mitglieder, in jedem dritten Jahre jedoch drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter und, so lange der Turnus hiernach noch nicht feststeht, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 20. Die General-Versammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes außerhalb des gewöhnlichen Turnus das Mandat zu entziehen, und an dessen respective deren Stelle neue Mitglieder zu wählen. Die Direktion darf aus eigener Machtvollkommenheit die Diskussion und Abstimmung (und Abstimmung) über eine solche Mandats-Entziehung nicht zur Tagesordnung stellen.

§ 21. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Actionäre wählbar, welche mindestens zwanzig Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Wenigstens vier Verwaltungsraths-Mitglieder müssen Inländer sein.

Ein jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat bei der Uebernahme seiner Functionen zwanzig Actien im Archiv der Gesellschaft zu hinterlegen, welche der Gesellschaft als Caution und Pfand für Alles, wofür das Mitglied aus seiner Amtsführung haftbar oder verantwortlich ist, dienen, und deshalb bis zu dem Zeitpunkte, wo die Rechnungen über die Funktions-Periode des betreffenden Verwaltungsraths-Mitgliedes dechargirt sind, weder veräußert, noch übertragen werden dürfen.

§ 22. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Mandat nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen. Die wegen Mandats-Niederlegung oder aus einem sonstigen Grunde im Laufe des Geschäftsjahres zur Erledigung kommende Stelle wird für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung durch eine von den übrigen Verwaltungsraths-Mitgliedern zu vollziehende Ergänzungswahl wiederbesetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten Generalversammlung.

Ein jedes Verwaltungsraths-Mitglied, welches zur Ergänzung des Collegii für eine außerhalb des gewöhnlichen Turnus, sei es nach den vorstehenden Bestimmungen, sei es auf Grund des Paragraphen zwanzig ausgeschiedenes Mitglied eintritt, scheidet in dem Termine aus, mit welchem die Dauer der Functionen desjenigen Verwaltungsraths-Mitgliedes aufgehört haben würde, zu dessen Ersetzung es berufen wurde.

§ 23. Auch die provisorischen Wahlen müssen durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll benkundet werden.

§ 24. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben aus der Zahl der Inländer. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr, und zwar in der nächsten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Verwaltungsraths-Sitzung. Die Abgetretenen können wieder gewählt werden.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das nach dem Lebensjahr älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

§. 25. Der Verwaltungsrath regulirt durch eine Geschäftsordnung die Formen, unter denen er seine Obliegenheiten besorgt. Er ist befugt, bestimmte Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder zuzuweisen.

§. 26. Der Verwaltungsrath muß sich alle zwei Monate wenigstens ein Mal, und zwar in der Regel an dem Domizilorte der Gesellschaft versammeln. Der Vorsitzende hat das Recht, und falls eilige Beratungsgegenstände vorliegen, sowie wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder einer der Direktoren darauf antragen, die Pflicht, unverzüglich außerordentliche Sitzungen zu berufen. Die Einladungen zu sämmtlichen Sitzungen, mit Ausnahme der durch die Geschäftsordnung auf bestimmte Tage festgesetzten zweimonatlichen Sitzungen, zu denen nicht besonders eingeladen zu werden braucht, erfolgt durch einfachen Brief. Sie muß in der Regel wenigstens acht Tage vor der Sitzung erlassen werden. Jede auf Antrag von zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern oder eines der Direktoren zu berufende Sitzung soll längstens binnen vierzehn Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Der Vorsitzende hat das Recht, in schleunigen Fällen durch Correspondenz einen Verwaltungsraths-Beschluß herbeizuführen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Uebereinstimmung von fünf Verwaltungsraths-Mitgliedern erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier seiner Mitglieder in der unter Beachtung der in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen berufenen Sitzung anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden den Ausschlag. Sind jedoch nur vier Mitglieder anwesend, so werden die Beschlüsse mit einer Majorität von drei Stimmen gefaßt.

Ist bei Wahlen, welche der Verwaltungsrath vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Zahl der zu Wählenden, und zwar diejenigen, auf welche sich die relativ meisten Stimmen vereinigt haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. 28. Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedes Mal sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 29. Alle Ausfertigungen von Willenserklärungen des Verwaltungsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder von zwei andern Verwaltungsraths-Mitgliedern unterzeichnet sein.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat das Recht zu verlangen, daß die Direktion außerordentliche Generalversammlungen beruft und diejenigen Gegenstände in die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen aufnimmt, über welche er eine Entscheidung der Generalversammlung für zweckmäßig oder nothwendig erachtet.

Er kann auch selbst ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen berufen und die Tagesordnung für dieselben feststellen. Von diesem Rechte soll er aber nur Gebrauch machen, wenn die Direktion seinem Verlangen, die Generalversammlung zu berufen oder bestimmte Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, nicht nachkommt.

§. 31. Die Verwaltungsraths-Mitglieder erhalten für ihre Ruhewaltung und als Entschädigung für den Kostenaufwand bei Reisen nach dem Domizilorte der Gesellschaft die im Paragraphen sechsundvierzig festgesetzte Lantieme, im Minimum aber und zusammen die Summe von vierzehnhundert Thaler.

C. Rechnungs-Revisionen.

§. 32. Die ihm nach Paragraph sechsundzwanzig von der Direktion vorgelegte Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres muß der Verwaltungsrath nach vorgenommener Prüfung längstens Mitte April des laufenden Jahres der Rechnungs-Revision-Commission auf dem Bureau der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Diese Revisions-Commission besteht aus drei von der ordentlichen Generalversammlung des vorigen Jahres ernannten Aktionären, denen für den Fall der Verhinderung drei andere Aktionäre als Stellvertreter durch dieselbe Generalversammlung unter Bestimmung der Reihenfolge substituirt werden.

§. 33. Die Revisions-Commission hat das Recht und die Pflicht, die ihr vorgelegte Bilanz nebst den Rechnungen unter dem Gesichtspunkte der Frage, ob die Verwaltung statutmäßig zu Werke gegangen ist, zu prüfen, und über das Resultat dieser Prüfung der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten, sowie bei derselben bestimmte Anträge über Dechargirung und Monitorung der

Rechnungen zu stellen.

Soweit sie die Bilanz und Rechnungen nicht monirt, wird angenommen, daß sie deren Dechargung beantrage.

Sie muß ihren Revisionsbericht in schriftlicher Form spätestens acht Tage vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mittheilen.

Auch im Laufe des Geschäftsjahres kann die Revisions-Commission von der Geschäftslage durch Einsicht der Bücher und Prüfung der Geschäfts-Verhältnisse Kenntniß nehmen. Sie muß in diesem Falle den Verwaltungsrath zu einer gemeinschaftlichen Conferenz veranlassen.

D. General-Versammlung.

§. 34. Alle General-Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft und in dem von dem betreffenden Organe dazu bestimmten Lokale Statt.

Im Monate Mai eines jeden Jahres ist die ordentliche General-Versammlung. In derselben kommen als regelmäßige Tagesordnungs-Gegenstände zur Verhandlung:

- a. der Bericht der Direktion über die Lage und den Stand des Geschäftes während des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- b. der Bericht des Verwaltungsrathes über den Gang der Verwaltung und die wichtigeren Beschlüsse im Geschäftskreise der Gesellschaft;
- c. der Bericht der Revisions-Commission über die Bilanz und die Rechnungen, wie die Beschlüsse über die sich hieran anknüpfenden Anträge auf Monirung oder Dechargirung, endl.
- d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Rechnungs-Revisions-Commission.

§. 35. Die Direktion und der Verwaltungsrath haben das Recht, jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Erstere muß eine solche berufen, wenn der Verwaltungsrath es beschließt (Paragraph dreißig) oder wenigstens zehn Aktionäre, welche zusammen wenigstens Eintausend Aktien besitzen und hinterlegen unter schriftlicher Angabe des Berathungs-Gegenstandes darauf antragen.

§. 36. Die Einladungen zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgen durch die Direktion oder den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger Insertion in den Gesellschaftsblättern, von denen die erste wenigstens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß. Sie müssen den Zweck der zu rufenden General-Versammlung angeben. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einladung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zu Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 37. Das berufende Organ setzt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest. Es müssen solche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen und als Bestandtheile derselben in der öffentlichen Einladung angekündigt werden, welche mindestens fünf Aktionäre, welche zusammen wenigstens fünfhundert Aktien besitzen und hinterlegen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich für diesen Zweck bei der Direktion einbringen.

§. 38. Jeder Aktionär ist zum Erscheinen in der General-Versammlung berechtigt. Ein Stimmrecht kann aber nur derjenige Aktionär ausüben, welcher fünf oder mehr Aktien besitzt. Der Besitz von fünf Aktien gibt eine Stimme, der von zehn Aktien zwei Stimmen, der von fünfzehn Aktien drei Stimmen, der von fünf und zwanzig Aktien vier Stimmen, der von fünf und dreißig Aktien fünf Stimmen, der von fünf und vierzig Aktien sechs Stimmen, der von sechs und zehn Aktien sieben Stimmen und so weiter. Der Besitz von je fünfzehn Aktien eine Stimme mehr. Mehr als dreißig Stimmen können jedoch, es sei der Grund eigenen Aktienbesitzes, es sei zugleich aus Vollmacht, in einer Person nicht vereinigt werden. Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionärs ist untheilbar.

§. 39. In der General-Versammlung gilt nur derjenige als Aktionär und Aktienbesitzer, welcher sich bis zu der Eröffnung der General-Versammlung durch die Vorzeigung einer oder mehrerer Aktien oder eines dem berufenden Organe als genügend erscheinenden Zeugnisses für den Besitz derselben dem Bureau der Gesellschaft oder bei einer in der öffentlichen Einladung hierzu bezeichneten Person legitimirt hat. Jeder so legitimirte Aktionär erhält eine Bescheinigung über seinen, die Nummern der von ihm präsentirten oder nachgewiesenen Aktien enthaltenden Aktienbesitz. Dieselbe Bescheinigung dient als Einlaßkarte für die General-Versammlung und bildet die Grundlage seines Stimmrechts.

§. 40. Abwesende legitimirte Aktionäre können sich in der General-Versammlung durch andere

legitimirt Aktionäre auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Es genügt hierzu einer Vollmacht mit Privatunterschrift; doch kann das Organ der Gesellschaft, welches die betreffende General-Versammlung berufen hat, die amtliche Beglaubigung ihrer unbekannter Unterschriften verlangen.

Für Ehefrauen sind auch deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Minderjährige und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für Handlungshäuser deren Prokuratorträger, und für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter oder ein Mitglied ihrer gesetzlichen Vertretung, ohne daß sie als Aktionär legitimirt zu sein und besondere Vollmachten vorzulegen brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eventuell dessen Vertreter hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen. Er ernennt zwei Scrutatoren.

Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von dem Verwaltungsrathe aus seiner Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionären zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle.

Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämtlichen anwesenden Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

§. 42. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Votivform bestimmt.

Auf den Antrag von wenigstens acht Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen.

Die gefaßten Beschlüsse sind für alle abwesenden und dissentirenden Aktionäre bindend.

§. 43. Sollte bei den Wahlen der Verwaltungsraths-Mitglieder in dem ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Auch bei der Bestimmung der auf die engere Wahl zu Bringenden soll im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidend sein.

§. 44. Ein genehmigender Beschluß der General-Versammlung ist nothwendig, wenn es sich um

- a. Statutänderungen,
- b. Erhöhungen des Grundkapitals,
- c. Verlängerung der Dauer der Gesellschaft (Paragraph zwei) oder deren Auflösung (Paragraph achtundvierzig),
- d. Aufnahme von Darlehen,
- e. Verpfändung von Immobilien,
- f. Ankauf oder Verkauf von Immobilien, welche mehr als zwanzigtausend Thaler kosten,
- g. neue Anlagen, zu deren Ausführung nach dem Kosten-Anschlage mehr als fünfundschwanzigtausend Thaler nothwendig sind, und
- h. die Anstellung von Direktoren und Beamten, welche für eine längere Zeitdauer als fünf Jahre engagirt werden sollen, handelt.

In den Fällen sub a. bis inclusive c. ist die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen nothwendig und hinreichend.

T i t e l IV.

Bilanz, Dividenden, Zinsen und Reservefonds.

§. 45. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Mit dem Schlusstage desselben wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes besonderes Register eingetragen. Bei der Aufstellung dieses Inventars sollen die Rohstoffe und Materialien-Vorräthe nach dem laufenden Werthe, — wenn dieser jedoch höher ist, als der Einkaufspreis, nach dem Einkaufspreis, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf dem zu Grunde gelegten Werthe der Rohstoffe und Material-Vorräthe basirten Fabrikationspreise berechnet werden. Die Höhe der von den Objecten des Inventars abzuschreibenden Quote bestimmt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, und, wenn diese nicht zu erreichen ist, nach Anhörung der Direktion und des Verwaltungsrathes die nächste General-Versammlung.

Bei Maschinen und Utensilien müssen mindestens fünf Prozent pro Jahr abgeschrieben werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuss der Aktiven den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Die Jahres-Bilanz wird nach erfolgter Feststellung durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 46. Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird, wie folgt, vertheilt:

Zunächst fließen zehn Procent desselben dem Reservefond so lange zu, als dieser nicht zehn Procent des Aktien-Kapitals gleich kommt. — Von den übrigen neunzig Procent des Reingewinns empfangen vorab die Aktionäre eine ordentliche Jahresdividende bis zur Höhe von fünf Procent des eingezahlten Aktien-Kapitals — den alsdann verbleibenden Rest erhält auf Höhe von acht Procent desselben der Verwaltungsrath als Lantieme. Ueber weitere acht Procent kann der Verwaltungsrath durch Verträge über von Jahr zu Jahr zu Gunsten der Direktoren und Beamten verfügen.

Der Rest zugleich des Theils der acht Procent, über welche der Verwaltungsrath nicht verfügt hat, gelangt als weitere Dividende unter den Aktionären zur Vertheilung.

§. 47. Die zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an der Kasse der Gesellschaft und allen den Orten gezahlt, welche die Direktion unter Angabe der Höhe der Dividende alljährlich bekannt macht.

Sie verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt worden.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 48. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen; sowie wenn die General-Versammlung dieselbe in Gemäßheit des Paragraphen vierundvierzig beschließt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches zur Anwendung.

Titel VI.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 49. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 50. Die Königliche Regierung zu Düsseldorf ist befugt, einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem Königlichen Commissar steht das Recht zu, von den gewerblichen Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen; auch kann derselbe den Verwaltungsrath, die Direktion, die General-Versammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammensetzen.

§. 51. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schul-Systeme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Transitorischer Artikel.

A. Die Herren Dr. juris Friedrich Hammacher von Essen, General-Direktor August Dierolf von Mülheim an der Ruhr und Regierung-Assessor außer Diensten Alexander von Sybel von Düsseldorf werden sowohl zusammen als auch einzeln ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung des vorstehenden Statuts nachzusuchen und für den Fall, daß diese Genehmigung nur unter der Bedingung der Modifikation einzelner Statut-Bestimmungen oder der Hinzufügung neuer Statut-Bestimmungen zu erlangen sein möchte, diesen Modifikationen und weitem Statut-Bestimmungen mit rechtsverbindlicher Kraft für alle Aktionäre beizutreten und dieselben in öffentlichen Urkunden anerkennen.

B. Sobald die Allerhöchste Genehmigung der vorstehenden Statuten publizirt ist, beruft die Direktion auf Grund der alten Statuten eine außerordentliche General-Versammlung zur Wahl des Verwaltungsrathes. Mit dem Tage dieser General-Versammlung erlöschen die Funktionen des früheren Verwaltungsrathes und der früheren Direktion. Das Mandat der in der vorausgegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten Rechnungs-Revisions-Commission dauert dagegen fort.

S c h e m a z u d e n A k t i e n .

Aktie der Louissenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei,
über Einhundert Thaler Preuß. Courant.

Nr. (Trochener Stempel.)

Der Inhaber dieser Aktie hat den Gesammtanspruch von Einhundert Thalern Preuß. Grt. geleistet und hat nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unter dem landesherrlich bestätigten Statuts der Gesellschaft verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Mülheim a. d. Ruhr, den ten 18

Die Direktion.
(Eigenhändige Unterschrift zweier Direktoren)

Der Verwaltungsrath.
(Eigenhändige Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.)

Eingetragen in das Aktien-Register sub Nr. Fol. Der Controlbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

S c h e m a z u d e n T a l o n s u n d D i v i d e n d e n s c h e i n e n .
(Vorderseite.)

T a l o n

zur Aktie Nr. (Trochener Stempel)

der Louissenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt.

Mülheim a. d. Ruhr, den ten 18

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften per facsimile.)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterschrift per facsimile.)

Eingetragen im Register sub Fol. Der Controlbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

5
4
3
2
1

D i v i d e n d e n s c h e i n .

zur Aktie Nr. (Trochener Stempel.)

der

Louissenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr festgesetzte Dividende am 1. Juli 18 von der Gesellschaftskasse oder an den sonst statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen ausgezahlt.

Mülheim a. d. Ruhr, den ten 18

Die Direktion.
(Zwei Unterschriften per facsimile)

Der Verwaltungsrath.
(Eine Unterschrift per facsimile)

Eingetragen im Register sub Fol. Der Controlbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)

Rückseite des Dividendenscheins.)

5
4
3
2
1

Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem sie zahlbar-gestellt worden sind (§. 47 des Statuts).

Das vorstehende Statut wurde, da keine Abänderungs- oder Ergänzungs-Anträge gestellt worden, en bloc zur Abstimmung gebracht und von sämtlichen Herren Aktionären vorbehaltlich der einzuholenden Regiminal-Genehmigung einstimmig angenommen.

Der Herr Vorsitzende schloß alsdann die General-Versammlung, und ist dieses Protokoll, wie nachsteht, vollzogen.

Dr. Friedrich Hammacher. Hermann Kühn. H. Heingelmann.

Vorstehende Verhandlung hat so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden, ist auch in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Zeugen den Beteiligten laut vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden, was hierdurch zum öffentlichen Glauben beakundet wird.

Johann Spielermann. Mathias Stachelhaus. Heinrich Berckenkamp, Notar.

Vorstehende, in das Notariats-Register unter der Nummer „Einhunderteinunddreißig“ des Jahres „Achtzehnhundertdreißig“ eingetragene Verhandlung wird hiermit nebst der darin angezogenen

Präsenzliste

der in der außerordentlichen General-Versammlung der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei zu Mülheim an der Ruhr am sechszehnten Mai Achtzehnhundertdreißig erschienenen, respective vertretenen Aktionäre.

Laufende Nummer	Der Aktionäre			Zahl der	
	Name	Stand	Wohnort	Actien	Stimmen
1	August Dierolf	General-Direktor	Mülheim a/d Ruhr	50	6
2	Heinr. Roman	Direktor	dito	50	6
3	N. Wm. Bogt	Kaufmann	dito	65	7
4	Fr. Hammacher	Dr. jur.	Essen	350	30
	Derselbe als Vertreter von Dr. Fouquet	Stabsarzt	Kreuznach	40	
5	Alex. von Sybel	Reg.-Assessor a. D.	Düsseldorf	10	2
6	Cl. Aug. Kuhfuß	Kaufmann	Mülheim a/d Ruhr	120	11
7	Ed. Stoeder	dito	Broich	93	9
8	Rich. von Sicken	dito	Mülheim a/d Ruhr	160	13
9	Herm. Heingelmann		dito	10	2
10	Rosendahl	Gerichts-Assessor	Hattingen	540	30
11	Louis Hemmerde	Kaufmann	Hannover	350	30
	Derselbe als Vertreter von Th. Hemmerde	dito	dito	150	
12	Hermann Kühn	Advokat	Leipzig		
	als Direktor und gesetzlicher Vertreter der Anhalt-Dessauschen Landesbank		Dessau	2495	30
13	Echlüter	Rechts-Anwalt	Witten	40	5
14	Ernst Nebelmann	Kaufmann	Mülheim a/d Ruhr	10	2
				4538	183

Der Vorsitzende und die Scrutatoren der General-Versammlung: Dr. Fr. Hammacher Hermann Kühn H. Heingelmann in lidem Heinrich Berckenkamp, Notar für die Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei hier selbst mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß eine weitere Ausfertigung nicht erteilt ist.

Mülheim an der Ruhr, den sechszehnten Mai Achtzehnhundert drei und sechzig,

Heinrich Berckenkamp, Königlich Preussischer Notar.